

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu Lehrerschaft aller Stufen. Im Jahre 1929 wurde erstmals ein methodischer Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen nach § 17 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen durchgeführt. Der Kurs dauerte, um den Anforderungen an einen neuzeitlichen Unterricht in Handarbeit und Haushaltungskunde gerecht zu werden, ein halbes Jahr und fand in den Räumen der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule in Liestal statt.

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Durchführung des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925.

Die Jahre von 1927 an brachten der Erziehungsdirektion ein vollgerüttelt Maß an organisatorischer Arbeit, galt es doch, das neue Schulgesetz, das auf den 28. April 1927 in Vollzug gesetzt worden war und das ein Rahmengesetz darstellt, durchzuführen und anzuwenden. Dieser Ausbau der Schule wird die Behörden noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es wurden erlassen:

Art. 4. Kleinkinderschulen und Kindergärten.

Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten, vom 3. November 1927.

Da die wirtschaftlichen Verhältnisse Kleinkinderschulen und Kindergärten zu einer Notwendigkeit machen, hat sich der Staat erstmals im Schulgesetz vom 5. Oktober 1925 auch des Kindes im vorschulpflichtigen Alter angenommen. Durch die Verordnung vom 3. November 1927 und das Kreisschreiben an die Schulbehörden vom gleichen Datum hat der Erziehungsrat in Vollziehung der Art. 4 und 95 des Schulgesetzes für diese Schulen die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 8 beziehungsweise 19.

Einführung der acht ganzen Schuljahre beziehungsweise Halbtagschulen für das siebente und achte Schuljahr im Sommersemester.

Weisung des Erziehungsrates an die Schulbehörden vom 17. Mai 1927.

Die Schulbehörden wurden angewiesen, bis zum Beginn des zweiten Quartals im Sommersemester 1927 die Elementarschulen den neuen Verhältnissen anzupassen, sofern dies nicht schon vorher geschehen war.

Art. 11, Absatz 2. Besuch der Elementarschule in einer anderen als der Wohngemeinde.

Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen, vom 23. Februar 1928, § 1.

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Schaffhausen in den Schuljahren 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

Art. 16.

Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen, vom 24. Mai 1928.

*Art. 22 beziehungsweise 27 und 40.
Lehrmittelentschädigung an Realschulen.*

Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen, vom 23. Februar 1928.

Art. 25 beziehungsweise 31 und 40.

Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule, vom 26. Januar 1928.

*Art. 27. Leistungen der Gemeinden bei gemeinsamen
Realschulen.*

Siehe § 6 in Reglement des Erziehungsrates betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen, vom 23. Februar 1928.

Art. 34. Schulgeld für auswärtige Realschüler.

Regierungsratsbeschluß betreffend Festsetzung des Schulgeldes für auswärtige Realschüler und Kantonsschüler, vom 2. November 1927.

Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, werden bis zum Erlaß der im Gesetz vorgesehenen Verordnung folgende Schulgelder vorgeschrieben: Schweizer: Fr. 40.—, Ausländer: Fr. 80.—. Das Schulgeld wird halbscheidig zwischen dem Staat und den betreffenden Gemeinden geteilt.

Art. 36.

Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen, vom 26. Mai 1928.

*Art. 39. Staatsbeitrag an Realschulen für Apparate
und Sammlungen.*

Regierungsratsbeschluß vom 1. Februar 1928.

Es wird grundsätzlich beschlossen, an die Realschulgemeinden für größere Anschaffungen einen Staatsbeitrag in der Höhe von 25 % der Anschaffungskosten zu leisten.

Art. 42, 43, 45, 46.

Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule.

a) Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen, vom 20. August 1927. — b) Provisorischer Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen, vom 20. Oktober 1927.

Art. 56. Schulgeld für auswärtige Kantonsschüler.

Regierungsratsbeschluß betreffend Festsetzung des Schulgeldes für auswärtige Realschüler und Kantonsschüler, vom 2. November 1927.

Bis zum Erlaß des vorgesehenen Organisationsdekretes für die Kantonsschule werden von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, folgende jährliche Schulgelder erhoben: Schweizer: Fr. 80.—, Ausländer: Fr. 120.—, Hospitanten (Schweizer und Ausländer): Fr. 20.— für jedes Fach bis zum Maximalbetrag von Fr. 100.—.

Art. 65. Stellvertretung für Lehrer.

Auf Grund der Regierungsratsbeschlüsse vom 1. und 13. Juni 1927 haben Lehrer, welche als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einrücken, den letzten Viertel der Stellvertretungskosten selbst zu tragen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse.

Art. 66 und 67. Pensionierung von Lehrern aller Schulstufen.

Dekret des Großen Rates über den Beitritt der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen zur kantonalen Pensionskasse, vom 23. Mai 1927.

Art. 71, 1. und 2. Absatz.

Praktisches Jahr der Elementarlehrer.

Reglement des Erziehungsrates betreffend Art. 71 des Schulgesetzes, vom 20. August 1927.

Art. 71, letzter Absatz. Verheiratete Lehrerin.

Gemäß Erziehungsratsbeschluß vom 6. September 1927 gilt die Bestimmung des Schulgesetzes, daß während bestehender Ehe eine Lehrerin keine feste Anstellung bekleiden kann, auch für die Arbeitslehrerinnen. Es dürfen also in Zukunft keine verheirateten Arbeitslehrerinnen mehr fest angestellt werden.

Art. 93. Versicherung von Schülern und Lehrern gegen die Folgen von Unfällen beim Unterricht usw.

Weisung des Erziehungsrates an die Schulbehörden betreffend die Einführung der Schüler- und Lehrerunfallversicherung, vom 13. September 1927

1928/29: *Art. 13. Schularzt.*

a) Verordnung des Regierungsrates über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Schaffhausen, vom 21. November 1928. b) Taxordnung für die Schulärzte des Kantons Schaffhausen. Verordnung des Regierungsrates vom 10. Juni 1929.

Art. 15, 16.

Mädchenhandarbeitsunterricht, Haushaltungskunde, Kochen.

Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen, vom 2. März 1929.

Art. 75 und 101.

Organisation der Arbeitsschulen. Aufsicht der Inspektorin.

a) Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen für den Kanton Schaffhausen, vom 18. Oktober 1928. b) Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen, vom 1. Dezember 1928.

Art. 81, 89, 90. Besoldung der Lehrer der Fortbildungsschulen und Subventionierung dieser Anstalten durch den Staat.

a) Regierungsratsbeschuß vom 25. Juni 1928.

Nach Art. 5 der Vollzugsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, erlassen vom Bundesrat am 7. Juni 1928, leistet der Bund an die Fortbildungsschulen einen Beitrag, der sich auf die Hälfte der Summe beläuft, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden usw. hiefür aufgebracht wird. In Art. 89 des Schulgesetzes ist nur von den allgemeinen Fortbildungsschulen die Rede. Dieser Artikel hat aber offenbar auch für die gewerblichen und die Töchterfortbildungsschulen sinngemäße Anwendung zu finden. Demgemäß wurde beschlossen, bei der Festsetzung der Staatsbeiträge nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: 1. Bei der Berechnung der kantonalen Staatsbeiträge werden vorerst der Bundesbeitrag und allfällig von der Gemeinde erhobene Schulgelder in Abzug gebracht. 2. Von den verbleibenden Auslagen übernimmt der Staat a) bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zwei Drittel der Auslagen für die Besoldungen der Lehrer und für die allgemeinen Lehrmittel, b) bei den Töchterfortbildungsschulen zwei Drittel der Auslagen für die Besoldung der Lehrkräfte. 3. Die Kosten für Lokale, Beleuchtung und Heizung fallen zu Lasten der Gemeinden.

b) Verordnung des Regierungsrates über die Besoldungsverhältnisse an den beruflichen (gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen) und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen, sowie über die Subventionierung dieser Schulen durch den Staat, vom 7. Juli 1928.

1929/30:

Art. 16. Schulgesetz.

Unverbindlicher Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen, vom 14. Dezember 1929.

Es ist dies eine Ergänzung des obligatorischen Lehrplanes vom 24. Mai 1928. Er dient zur Orientierung des Lehrers und als Anregung für die Ausgestaltung des Unterrichtes. Von dem reichen Stoff in Geschichte, Geographie und Naturkunde soll nur eine Auswahl mit der Klasse behandelt werden.

Art. 25 beziehungsweise 40. Schulgesetz.

Disziplinarordnung für die Realschulen des Kantons Schaffhausen, vom 22. August 1929.

Art. 57 beziehungsweise 71. Schulgesetz.

Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen, vom 27. Dezember 1929.

Art. 69. Schulgesetz.

Reglement über die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Schaffhausen, vom 30. Mai 1929.

1930/31:

Vorschriften über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule, vom 11. Oktober 1930.

Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Schaffhausen, vom 4. Dezember 1930.

Disziplinarordnung der Kantonsschule Schaffhausen, vom 18. Dezember 1930.

Vorschriften über die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule in die Kantonsschule, vom 22. Januar 1931.

1931/32:

Dekret betreffend die Subvention von Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergleichen, vom 9. Januar 1932.

Dieses Dekret wurde am 28. Februar 1932 durch das Schaffhauser Volk angenommen. Mit ihm ist die Anwendung des Artikels 86 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 in bezug auf die Höhe der zu gewährenden Subventionen und den Umfang der Subventionsberechtigung festgelegt. Es ist rückwirkend auf den 1. Januar 1929 erklärt worden, damit die seither angemeldeten Subventionsgesuche ebenfalls unter das Dekret fallen. Es handelt sich um nicht weniger als sieben Gemeinden. Die nach eingehenden Beratungen getroffene Regelung hilft den Gemeinden, die ihnen durch das Schulgesetz auferlegten Pflichten leichter zu erfüllen.

Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen, vom 7. April 1932.

Das Anstellungsreglement sieht für Arbeitslehrerinnen eine zweijährige Ausbildungszeit vor. Diese Ausbildung kann in Zürich oder St. Gallen an Frauenarbeitsschulen erworben werden. Der Ausbau des Unterrichtes an den Mädchenarbeitsschulen und an den Töchterfortbildungsschulen brachte es mit sich, daß an die Lehrerinnen größere Anforderungen gestellt und daß die Ausbildung einheitlich geregelt werden mußte. Der Ausweis als Lehrerin für Haushaltungskunde und Kochen wird erteilt an diplomierte Fachlehrerinnen, sowie an Arbeitslehrerinnen, welche eine in dieser Richtung genügende Ausbildung erhalten haben. In einzelnen

Fällen kann der Erziehungsrat den Ausweis auch an tüchtige, für diesen Unterricht befähigte Hausfrauen erteilen. An Schulen, die für den Unterricht in Haushaltungskunde und Kochen nicht über geeignete Lehrkräfte verfügen, ordnet der Erziehungsrat Wanderlehrerinnen ab. Weil das Schulgesetz das Vorgehen bei der Wahl dieser Lehrkräfte nicht regelt, hat der Erziehungsrat bei dieser Gelegenheit auch hierüber die notwendigen einheitlichen Vorschriften erlassen.

Organisatorisches.

Schulzahnärztlicher Dienst. Die kantonale Schulzahnklinik, deren Ausbau seit der im Jahre 1924 erfolgten Gründung ständig fortschreitet, hat 1931/32 einen ganz besonders kräftigen Ruck nach vorwärts gemacht. Es brachte die Anstellung eines Schulzahnarztes im Hauptamt.

Behandlung der Schwerhörigen, der Stotterer und der Stammer. Bereits früher schon hat der Regierungsrat, gestützt auf Art. 12, Absatz 1, des Schulgesetzes, die Hälfte der Kosten, welche die Ableseurse für Schwerhörige in Schaffhausen verursachten, übernommen. Durch Beschluß vom 6. Dezember 1930 hat er im weiteren einem Gesuch des Stadtschulrates Schaffhausen Folge gegeben, nach welchem in Zukunft auch die Spezialurse für Stotterer und Stammer an der Hilfsschule Schaffhausen gleich behandelt werden und die Kosten halbscheidig auf Gemeinde und Kanton verteilt werden.

Schriftfrage. Die Frage der Schriftreform beschäftigt seit einer Reihe von Jahren die deutsche Schweiz; denn vielfach scheint bei Lehrern und Schülern die Freude am jetzigen Schreibunterricht zu fehlen und damit auch der Erfolg. Teilweise mag der Grund an der Verwendung der Spitzfeder und an den gebräuchlichen Schriftformen liegen, teilweise allerdings auch im ganzen Wesen unserer Zeit. Das Suchen nach etwas Neuem und Besserem führte zur Hülligerschrift, welche mit der Breitfeder geschrieben wird. Diese Schrift sei leserlicher als die gewöhnliche Schrift, könne ebenfalls fließend geschrieben werden und es habe ihr etwas Künstlerisches an. Auch schlechte Schreiber brächten es mit ihr weiter als mit der jetzigen Schrift. In Basel ist die Hülligerschrift seit Beginn des Schuljahres 1927/28 an den Sekundarschulen und unteren Mittelschulen und seit 1928/29 auch an den Primarschulen obligatorisch eingeführt. Eingehende Versuche werden gemacht in St. Gallen, Thurgau, Zürich und Bern. Nachdem sich der Erziehungsrat auch in Schaffhausen wiederholt mit der Frage beschäftigt hat, beschloß er 1930/31, Versuche an einzelnen Klassen der Elementarschule und der Realschule zu gestatten unter folgenden Bedingungen:

a) Die betreffenden Lehrer müssen sich darüber ausweisen, daß sie die Hülligerschrift beherrschen und darin unterrichten können.

b) Die Einführung der neuen Schrift ist an die Bewilligung der Ortsschulbehörde und an die Genehmigung des Erziehungsrates gebunden.

c) Die erwähnte Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn Gewähr dafür geboten ist, daß die Schrift in den folgenden Klassen der Elementar- und Realschule weitergeführt wird und dem Schüler ein Wechsel in der Schreibtechnik erspart bleibt.

Bezugnehmend auf das Kreisschreiben vom 29. Juni 1931 hat der Erziehungsrat in Beringen und Schaffhausen Versuche mit der Hulligerschrift zugelassen. In Beringen und Schaffhausen handelt es sich um je vier Lehrkräfte, denen gestattet wurde, Erfahrungen mit der neuen Schrift zu machen.

Mädchenhandarbeitsunterricht und hauswirtschaftlicher Unterricht an den Elementar- und Realschulen. In Vorbereitung ist die einheitliche Organisation des Unterrichtes in Haushaltungskunde und Kochen, welcher Unterricht durch Schulgesetz der 7. und 8. Klasse der Elementarschule und den entsprechenden Realklassen überbunden wurde. Der Kanton Zürich hat durch sein Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 diesen Unterricht ins nachschulpflichtige Alter verlegt und obligatorisch erklärt. Welche Lösung die bessere ist, wird die Zukunft weisen. Die Erfahrungen in den 12 Gemeinden, welche den Unterricht bereits eingeführt haben, ermuntern die Erziehungsbehörden, auf dem betretenen Pfade weiter zu gehen. Die Schülerzahlen und die finanziellen Aufwendungen verlangen aber gebieterisch eine Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu Schulkreisen.

Fortbildungsschulen. Da immer mehr eingesehen wird, wie wichtig es ist, der Jugend im Alter von 16 bis 20 Jahren geistige und ethische Anregung und eine tüchtige berufliche Ausbildung zu geben, hat sich das Fortbildungsschulwesen nachgerade zu einem größeren Organismus entwickelt, der sich gliedert:

- a) in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und allgemeine Fortbildungsschulen industrieller Gemeinden;
- b) in gewerbliche, industrielle und kaufmännische Fortbildungsschulen;
- c) in hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Töchterfortbildungsschulen).

a) Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und allgemeine Fortbildungsschulen industrieller Gemeinden. Die Fortbildungsschule, wie sie in Art 42 des neuen Schulgesetzes für alle die Jünglinge des 16. bis 19. Altersjahres obligatorisch erklärt wurde, welche nicht in anderen Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießen,

wurde vom Erziehungsrat getrennt in die landwirtschaftliche Fortbildungsschule und die allgemeine Fortbildungsschule industrieller Gemeinden.

Gemäß Art. 45 des Schulgesetzes wurden benachbarte Gemeinden zu einer gemeinsamen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zusammengezogen. So entstanden 12 Schulen.

In zwei Winterkursen werden folgende Fächer erteilt: Landwirtschaftliche Fachlehre, Deutsch, Rechnen und Buchführung, Vaterlandskunde. Der landwirtschaftliche Fachunterricht wurde in die Hände von praktischen Landwirten gelegt, der übrige Unterricht wird von Lehrern der Volksschule erteilt. Die Lehrerschaft ist in einem kurzen Vorbereitungskurs auf Charlottenfels in ihre Aufgabe eingeführt worden und sie hat sich mit Freude an die Arbeit gemacht.

Schwer ist die Frage zu lösen, wie in industriellen Gemeinden die Fortbildungsschule für diejenigen Jünglinge eingerichtet werden soll, welche in keiner Berufslehre stehen. Solche Schulen sind in Schaffhausen, Neuhausen und Thayngen notwendig geworden; voraussichtlich werden auch noch Stein und Beringen dazu kommen. Der Unterricht mit solchen Jünglingen, denen zudem oft Lust und Liebe zur Weiterbildung fehlen, ist nicht leicht. Wenn genügend Erfahrungen gesammelt worden sind, wird der Erziehungsrat in Verbindung mit der Lehrerschaft dieser Schulen ein allgemeines Unterrichtsprogramm aufstellen.

b) Gewerbliche, industrielle und kaufmännische Fortbildungsschulen. Dank der Initiative des kantonalen Handelsgärtnervereins Schaffhausen ist im Herbst 1927 eine Gärtnereifachschule gegründet worden mit Sitz in Neuhausen, wo die nötigen Räumlichkeiten mit Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden.

1928/29 wurde die gewerbliche Fortbildungsschule der Stadt Schaffhausen nach der beruflich-fachlichen Seite ausgebaut durch Übernahme der Coiffeurschule und des Buchdruckerfachkurses.

c) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Töchterfortbildungsschulen). In den Reiathgemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt ist in Lohn eine neue hauswirtschaftliche Schule entstanden. Auch die Gemeinden Bibern, Hofen, Altorf und Opfertshofen sollen nun in Opfertshofen eine solche Schule erhalten. Vorzüglich ausgebaut ist die Töchterfortbildungsschule der Stadt Schaffhausen, welche aber wohl richtiger den Namen „Frauenarbeitsschule und Töchterfortbildungsschule“ führen würde.

Aus Frauenkreisen wird immer wieder der Wunsch geäußert, es möchte auch in Schaffhausen, wie es im Kanton Zürich der

Fall gewesen ist, der Besuch der Töchterfortbildungsschule obligatorisch erklärt werden. Der Erziehungsrat hat eines seiner Mitglieder mit dem Studium der Frage betraut. Immerhin ist dazu zu bemerken, daß gemäß Artikel 44, Alinea 3, des Schulgesetzes jeder Gemeinde das Recht eingeräumt wird, ihre Töchterfortbildungsschule obligatorisch zu machen. Auch sind die Erfahrungen bei den Knaben vorläufig noch nicht so sehr ermunternd, das Obligatorium für die Mädchen als dringende Notwendigkeit zu betrachten.

Maturitätsausweise. Mit Schreiben vom 12. März 1928 machte das eidgenössische Departement des Innern die Mitteilung, daß der Bundesrat in Entsprechung eines Gesuches des Erziehungsrates vom 14. Januar 1928, gestützt auf den Bericht der eidgenössischen Maturitätskommission, beschlossen habe, die von der Kantonsschule Schaffhausen ausgestellten Maturitätsausweise sämtlicher drei Typen im Sinne der neuen Maturitätsordnung vom 20. Januar 1925 anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgte unter dem Vorbehalt, daß der reibungslose Übergang von der Realschule in die Kantonsschule, wie er im Schreiben des Erziehungsrates auf Grund einer Vorlage der kantonalen Reallehrerkonferenz erwähnt war, tatsächlich festgesetzt werde. Damit ist auch in Schaffhausen die Neuordnung der Dinge zu einem gewissen Abschluß gelangt und die Realschule als Unterbau für die Kantonsschule im Sinne von Art. 14 der neuen Maturitätsverordnung anerkannt.

Wanderjahr der Lehrer. Auf Grund dreijähriger Erfahrung lassen sich nun auch die ersten Auswirkungen des Artikels 71 des Schulgesetzes feststellen, welcher bezweckt, den jungen Elementarlehrern und Lehrerinnen Gelegenheit zu verschaffen, sich zuerst etwas in der Lebensschule umzusehen, bevor sie die selbständige Führung einer öffentlichen Schule übernehmen dürfen. Dieses Wanderjahr soll auch die jungen Leute lehren, sich in eine Arbeitsgemeinschaft einzufügen, sich auszugleichen und mit den Mitmenschen zu verständigen. Auf Grund der eingegangenen Berichte und Belege ist bisher an 17 Lehrer und 8 Lehrerinnen der Ausweis über die Erfüllung des praktischen Lehrjahres abgegeben worden. Aus den Berichten geht hervor, daß die jungen Leute die Einrichtung des Wanderjahres zu schätzen wissen und mit Freude daran zurückdenken. Ein schöner Teil von ihnen ist nach Westen gezogen, ins Waadtland, nach Belgien, nach Frankreich, wo sie meist auf Bauerngütern oder auf Bureaux gearbeitet haben. Die Kandidatinnen haben ihr Lehrjahr meist in Kinderheimen und Anstalten absolviert.
